

# **Geschäftsordnung des Landesschülersausschusses Berlin**

## **Präambel:**

Der Landesschülersausschuss Berlin (im Folgenden: "LSA Berlin") ist die einzige demokratische und gesetzlich legitimierte Interessenvertretung der Schüler:innen des Landes Berlin gemäß § 114 des Berliner Schulgesetzes (im Folgenden: "SchulG").

Der LSA Berlin ist überparteilich, überkonfessionell und bekennt sich zu den Werten der Demokratie, Freiheit, Menschenwürde, Akzeptanz, Toleranz, Inklusion, Diversität, Nachhaltigkeit und Chancengerechtigkeit. Jedes Mitglied und Organ hat diese Werte zu achten.

Seine Aufgaben sind die Vertretung der Berliner Schüler:innen gegenüber der jeweils für Bildung zuständigen Senatsverwaltung sowie die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche bildungspolitische und organisatorische Fragen.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für den LSA Berlin und seine Sitzungen. Grundlage ist das jeweils geltende Schulgesetz des Landes Berlin.
- (2) Die Mitglieder des LSA Berlin sind Vertreter:innen der jeweiligen Bezirksschülersausschüsse Berlins sowie des Schülersausschusses der Beruflichen Schulen (im Folgenden: „SABS“). Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen der entsendenden Gremien gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (3) Ziele sind insbesondere:
  - (a) Unterstützung der Schüler:innen, sowie der Schüler:innenvertretungen in ihren Interessen,
  - (b) die Zusammenarbeit mit demokratischen Gruppierungen, mit denen gemeinsame Ziele erreicht werden können,
  - (c) die Vernetzung mit den jeweiligen Landesschüler:innenvertretungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie
  - (d) die Vertretung der Schüler:innen gegenüber der Politik, der Presse und weiteren Verbänden/Institutionen unter Einhaltung von Buchstabe b.

## **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Jeder Bezirksschülersausschuss und der SABS entsendet zwei stimmberechtigte Mitglieder sowie für jedes stimmberechtigte Mitglied je ein oder zwei Vertreter:innen.
- (2) Der LSA Berlin kann bis zu 14 beratende Mitglieder berufen. Diese beratenden Mitglieder müssen Schüler:innen, deren Schulen in die Begriffsbestimmung von Schule im Sinne von § 6 SchulG fallen, sein.

## - LSA-Vorsitz -

- (3) Der Antrag zur Berufung eines beratenden Mitglieds muss von einem stimmberechtigten Mitglied eingereicht werden. Das kooptierte Mitglied hat ein Antragsrecht gemäß § 6 Absatz 1, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Antrag auf Abwahl kann von jedem stimmberechtigten Mitglied eingereicht werden.

### § 3 Organe des Landesschülersausschuss Berlin

Die Organe des LSA Berlin sind das Plenum, der Vorstand, die Landesarbeitsgemeinschaften und die Referent:innen des Vorstands.

### § 4 Vorstand des Landesschülersausschuss Berlin

- (1) Der Vorstand des LSA Berlin ist für die Repräsentation nach außen und in der Presse zuständig. Der Vorstand ist jedoch auch dazu berechtigt, ein Mitglied dazu zu bevollmächtigen. Er setzt die Beschlüsse des Plenums um. Darüber hinaus fasst er Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des:der Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier gewählten Mitgliedern. Beratende Mitglieder oder Vertreter:innen von Mitgliedern können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(a) Vorsitzende:r

Der:Die Vorsitzende vertritt den LSA Berlin insbesondere gegenüber dem Senat und dem Abgeordnetenhaus. Er:sie ist hauptverantwortlich für die Arbeit des Vorstands und dessen Mitglieder, sowie für die Umsetzung der Beschlüsse des Plenums.

(b) Koordinator:in für Inneres

Der:Die Koordinator:in für Inneres vertritt den LSA gegenüber den Bezirksschülersausschüssen und den lokalen Schüler:innenvertretungen und ist für die kontinuierliche und regelmäßige Kommunikation mit diesen verantwortlich. Er:sie lädt die BSA-Vorsitzenden regelmäßig zu Austauschtreffen ein.

(c) Koordinator:in für Finanzen und Recht

Der:Die Koordinator:in für Finanzen und Recht ist verantwortlich für den Haushalt des LSA Berlin. § 10 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt. Außerdem trägt er:sie Sorge für eine rechtskonforme Arbeit des Gremiums.

(d) Koordinator:in für Presse

Der:Die Koordinator:in für Presse ist für die Koordination der Pressearbeit und für die schriftliche Kommunikation mit Vertreter:innen der Presse verantwortlich, sowie für die Social-Media-Arbeit des LSA Berlin.

- (3) Die Koordinator:innen fungieren außerdem als Stellvertreter:innen des:der Vorsitzenden.
- (4) Vorstandsmitglieder können zur Unterstützung ihrer Arbeit Vorstandsreferent:innen ernennen.

## - LSA-Vorsitz -

- (a) Jedes Vorstandsmitglied kann bis zu drei Aufgabenfelder an Vorstandsreferent:innen delegieren.
  - (b) Vorstandsreferent:innen können vom ernennenden Vorstandsmitglied jederzeit entlassen werden. Mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds endet auch die Amtszeit seiner:ihrer Referent:innen. Vorstandsreferent:innen können vom Plenum abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl kann von jedem stimmberechtigten Mitglied eingereicht werden.
  - (c) Ein Vorstandsmitglied kann seine Referent:innen dazu bevollmächtigen, das jeweilige Vorstandsmitglied und oder das jeweilige Referat nach außen hin zu vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln auf der ersten Sitzung eines Kalenderjahres für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (6) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestattet und findet nach dem Prinzip des konstruktiven Misstrauensvotums statt.
- (7) Dem Vorstand obliegt bei Auslegungsfragen dieser Geschäftsordnung die Entscheidungskompetenz. § 7 Absatz findet hier keine Anwendung.

## § 5 Landesarbeitsgemeinschaften

- (1) Zur Unterstützung der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit kann der LSA Berlin Landesarbeitsgemeinschaften (Kurzform: LAG) einrichten.
- (2) Mitglieder einer LAG können alle Berliner Schüler:innen sein. Es kann vom Mitglied, welches für die Koordination beauftragt wurde, verlangt werden, dass ein aktueller Schülerschein oder eine aktuelle Schulbescheinigung vorgelegt werden muss.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit der Landesarbeitsgemeinschaften bedarf der Zustimmung des Plenums. In dringenden Fällen genügt die Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Die Auflösung einer LAG erfolgt durch das Plenum.
- (5) Die Koordination einer LAG obliegt einem durch das Plenum beauftragten Mitglied des LSA Berlin.

## § 6 Anträge

- (1) Anträge können von allen Mitgliedern des LSA Berlin gestellt werden.
- (2) Ein Antrag an den LSA, der in die Tagesordnung aufgenommen werden soll, muss mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn bei der Geschäftsstelle oder beim Vorstand eingereicht werden.
  - (a) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht oder erst im Verlauf der Sitzung gestellt werden, werden nur dann behandelt, wenn der Vorstand der Behandlung zustimmt, und

unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ in der Reihenfolge des Eingangs behandelt, sofern sie nicht aus der Thematik eines anderen Tagesordnungspunktes hervorgehen.

- (b) Diese Vorstandsentscheidung kann vom Plenum auf Antrag anerkannt oder aberkannt werden.
- (3) Zu jedem Antrag können Änderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden.
  - (a) Solche, die die Natur der Rechtschreibung betreffen, sind nicht zulässig. Diese wird ohne Antrag vor Veröffentlichung in Einklang mit der aktuell gültigen Rechtschreibung gebracht.
  - (b) Änderungsanträge, die das Ersetzen oder die Streichung einzelner Wörter oder Wortgruppen zum Ziel haben, sind erst dann zulässig, wenn der:die Antragsteller:in seinen:ihren Antrag begründet hat.
- (4) Jeder Antrag kann von dem:der Antragsteller:in jederzeit zurückgezogen werden.
- (5) Jeder Antrag muss von dem:der Antragsteller:in oder einem dafür beauftragten Mitglied begründet werden. Über nicht begründete Anträge wird nicht abgestimmt. Anträge können auch schriftlich begründet werden.
- (6) Zurückgezogene oder nicht begründete Anträge kann jede andere Person, die Anträge stellen darf, übernehmen.
- (7) Ist ein Antrag abgelehnt worden, kann ein gleicher Antrag in derselben Sitzung nicht mehr gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.
- (8) Anträge zum Sitzungsverlauf sind unmittelbar nach der Antragstellung zu behandeln. Sie können jederzeit gestellt werden, es sei denn, es findet eine Abstimmung oder Wahl statt.
- (9) Sollten zu einer Sitzung zu viele Anträge vorliegen, können diese von der Sitzungsleitung auf die nächste Sitzung vertagt werden.

## **§ 7 Sitzungsverlauf**

- (1) In allen Personalangelegenheiten sowie allen Angelegenheiten, in denen das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat (§ 120 Absatz 3 SchulG), verbleiben nur stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter:innen im Sitzungssaal, alle anderen verlassen diesen bis zur Wiederzulassung der kooptierten Mitglieder und Gäste. In diesem Fall findet für das Protokoll § 122 Absatz 2 Satz 2 SchulG Anwendung.
- (2) Der Sitzungsverlauf kann auf Grundlage von Anträgen geändert werden. Diese müssen von einem Mitglied während der Sitzung gestellt werden und können die folgenden Themenbereiche umfassen.
  - (a) Auf Antrag kann die Reihenfolge der Tagesordnung geändert, weitere Punkte aufgenommen oder vorhandene Punkte von der Tagesordnung entfernt werden.

- (b) Auf Antrag kann vor einer Abstimmung erneut die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
  - (c) Auf Antrag kann eine Begrenzung der Redezeit beschlossen werden. Die Einhaltung der Redezeit überwacht die Sitzungsleitung. Die Begrenzung gilt jeweils nur für einen Tagesordnungspunkt.
  - (d) Auf Antrag wird die Redeliste geschlossen. Es ist nicht mehr möglich, weitere Wortmeldungen anzukündigen. Die noch bestehenden Wortmeldungen werden gehört.
  - (e) Auf Antrag wird die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt beendet und unverzüglich abgestimmt.
  - (f) Auf Antrag wird die Aussprache zu einem Antrag sofort beendet. Etwaige Änderungsanträge werden nicht weiter behandelt. Es folgt eine sofortige Abstimmung über den Antrag in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.
  - (g) Auf Antrag kann ein Tagesordnungspunkt vertagt werden. Der Antrag muss den Zeitpunkt enthalten, an dem der Tagesordnungspunkt behandelt werden soll.
  - (h) Auf Antrag kann die Sitzung unterbrochen werden. Der Antrag muss eine Zeitbegrenzung für die Unterbrechung enthalten.
  - (i) Auf Antrag kann die Sitzung beendet werden. Nach der Abstimmung wird die Sitzung unverzüglich beendet. Die verbleibenden Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Sitzung vertagt.
- (3) Eine Vorstandsentscheidung oder eine Entscheidung der Sitzungsleitung kann auf Antrag durch das Plenum aufgehoben werden.
- (4) Nach wiederholten Störungen und Ermahnung kann die Sitzungsleitung einem Gast das Rede- und Anwesenheitsrecht entziehen.
- (5) Nach wiederholten Störungen und Ermahnung kann die Sitzungsleitung einem Mitglied zeitweilig das Rederecht entziehen.

## **§ 8 Abstimmungen**

- (1) Zu Beginn einer Abstimmung ist der abzustimmende Antrag im Wortlaut zu verlesen. Dies ist nicht notwendig, sollte jedem Mitglied eine analoge oder digitale Tischvorlage zur Verfügung stehen. Dieser Umstand muss formal durch die Sitzungsleitung abgefragt werden und gilt als bestätigt, sollte kein Mitglied dem widersprechen. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.
- (2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Kann die Sitzungsleitung kein eindeutiges Votum feststellen oder beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied die Auszählung der Stimmen, müssen die Stimmen ausgezählt werden.
- (3) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

**- LSA-Vorsitz -**

(4) Anträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen.

(5) Stimmhäufungen sind nicht zulässig.

(6) Stimmübertragungen sind unzulässig.

**§ 9 Wahlen**

(1) Die Wahlen im LSA Berlin richten sich nach dem jeweils geltenden Schulgesetz und der allgemeinen Wahlordnung.

(2) Gewählt wird mit einfacher Mehrheit, sofern das Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind.

**§ 10 Kosten**

(1) Die Tätigkeit im LSA Berlin ist nach § 121 Absatz 2 SchulG ehrenamtlich

(2) Auf Beschluss des Plenums können Aufwendungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erstattet werden.

(3) Die Senatsverwaltung prüft jeden Fall einzeln und entscheidet über die Erstattung.

(4) Der Vorstand kann in dringenden Fällen oder bei Ausgaben unter 150 Euro ohne Zustimmung des Plenums Aufwendungen erstatten oder genehmigen. Im Falle einer solchen Entscheidung muss der Vorstand dies auf der nächsten Sitzung des Plenums rechtfertigen.

**§ 11 Protokolle**

(1) Zu jeder Sitzung ergeht ein Protokoll.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung wird durch die Sitzungsleitung ein:e Protokollant:in ernannt.

(3) Das Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über

(a) den Ort und Tag der Sitzung,

(b) die Dauer der Sitzung,

(c) den Namen der Sitzungsleitung,

(d) die Namen der Anwesenden Mitglieder und Gäste,

(e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,

## **- LSA-Vorsitz -**

- (f) die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
  - (g) die gefassten Beschlüsse,
  - (h) die Ergebnisse von Wahlen und
  - (i) den Namen der:die Protokollant:in.
- (4) Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Wunsch – bei den kooptierten Mitgliedern unter Beachtung von § 7 Absatz 1 vom Vorstand nach der Sitzung unverzüglich zugestellt. Für Sitzungsberichte gilt § 15 Absatz 2.
- (5) Der Vorstand stellt nach gemeinsamer Absprache das Protokoll zu jeder Sitzung spätestens drei Wochen nach Sitzungsende allen Mitgliedern des Gremiums zur Verfügung.
- (6) Zu Beginn der nächsten Sitzung bestätigt das Plenum die sachliche Richtigkeit des Protokolls. Es können Änderungen vorgenommen werden.

## **§ 12 Sitzungsleitung**

Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorstand, vertreten durch die:den Vorsitzende:n. Die Redeleitung ist in der Sitzungsleitung mit inbegriffen, kann jedoch von der Sitzungsleitung an ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied übertragen werden.

## **§ 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Sitzungen des LSA Berlin finden in der Regel monatlich statt. Die Einladung zur Sitzung ist spätestens sieben Tage vor Sitzungstermin zu versenden. Für Wahlen gilt § 2 Absatz 2 der Wahl.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Diese liegt vor, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 14 Sondersitzung**

- (1) Zusätzlich zu den regulären Sitzungen kann der der:die Vorsitzende Sondersitzungen einberufen.
- (2) Diese dienen der konkreten inhaltlichen oder organisatorischen Arbeit an einem oder mehreren Themen.
- (3) Die Einladung zur Sondersitzung wird in der Regel drei Tage vor Sitzungstermin versendet.
- (4) Ein Antrag an den LSA Berlin, der in die Tagesordnung einer Sondersitzung aufgenommen werden soll, muss mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn eingereicht werden.

## **§ 15 Gewährleistung der Informationsrechte der Berliner Schüler:innen durch den LSA**

## - LSA-Vorsitz -

- (1) Sollten eingeladene Mitglieder oder im Vertretungsfall deren Stellvertreter:innen mindestens zweimal hintereinander nicht zur Sitzung erscheinen, so wird der jeweilige Bezirksschülerausschuss oder der SABS hierüber informiert.
- (2) Der LSA Berlin verpflichtet sich dazu, Informationen, die nicht der Diskretion unterliegen, durch Veröffentlichung auf digitalen Plattformen und Bitte um Versand durch Geschäftsstellen der Gremien und des Landes allen Schüler:innen Berlins zugänglich zu machen. Die Mitglieder sind für die Kontrolle der Informationsweitergabe an ihre entsendenden Gremien verantwortlich. Dies gilt insbesondere für:
  - (a) Sitzungsprotokolle (ausgenommen vertrauliche Tatsachen gemäß SchulG § 120 Absatz 3 Satz 1)
  - (b) Berichte und Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen
  - (c) Beschlüsse, Pressemitteilungen, Positionspapiere
  - (d) Informationen von Kooperationspartner:innen
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind dazu verpflichtet, alle sechs Monate einen schriftlichen Rechenschaftsbericht an das Plenum zu übersenden und darin alle Termine und Projekte aufzuführen, die in der Funktion als Vorstandsmitglied wahrgenommen und durchgeführt wurden. Diese Berichte sind nach § 120 Absatz 3 SchulG vertraulich.

## § 16 Geschlechtergerechte Sprache

- (1) Der LSA Berlin bekennt sich zur geschlechtergerechten Sprache. Alle Dokumente, zu deren Autor:innen oder Herausgeber:innen der LSA gehört und/oder die Meinung der Berliner Schülerschaft, auf Bundesebene, repräsentieren sollen, müssen so formuliert werden, dass alle Geschlechter sprachlich gleichermaßen sichtbar gemacht werden. Dafür werden Binnendoppelpunkte (bspw. Schüler:innen) oder geschlechtsneutrale Begriffe (bspw. Lehrkräfte) verwendet. Es soll darauf geachtet werden, dass die Texte weiterhin verständlich sind.
- (2) Für die vollständige Anpassung der Dokumente auf geschlechtergerechte Sprache gilt § 6 Absatz 3 Buchstabe a.

## § 17 Bundesschülerkonferenz

- (1) *Der LSA Berlin ist Mitglied der Bundesschülerkonferenz (BSK) und nimmt an den Sitzungen der Bundesschülerkonferenz teil.*
- (2) *Der LSA entsendet drei Delegierte zu den Sitzungen der BSK. Sie bilden eine gemeinsame Delegation und vertreten den LSA Berlin auf den Tagungen und Sitzungen der BSK. Sie bestimmen im Konsens eine:einen organisierende:n und koordinierende:n Delegierte:n.*
- (3) *Einer der Delegierten wird vom Vorstand ernannt. Zwei der Delegierten werden vom Plenum gewählt.*

**- LSA-Vorsitz -**

- (4) Für die Delegierten, die vom Plenum gewählt werden, können Stellvertreter gewählt werden.*
- (5) Die Amtszeit der Delegierten und deren Stellvertreter beträgt ein Jahr oder endet auf der nächsten konstituierenden Sitzung des LSA Berlin.*
- (6) Die Abwahl eines vom Plenum gewählten Delegierten der Bundesschülerkonferenz oder eines der Stellvertreter findet nach dem Prinzip des konstruktiven Misstrauensvotums statt.*
- (7) Die Arbeit der Bundesschülerkonferenz sowie die Mitgliedschaft des Landesschülerausschuss werden vom Landesschülerausschuss mit Unterstützung der Bundesdelegierten jährlich evaluiert.*
- (8) Auftretende Kosten werden vom Landesschülerausschuss getragen, sofern diese nicht vom veranstaltenden Bundesland übernommen werden. § 10 gilt entsprechend.*

**§ 18 Gültigkeit der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung beschließt das Plenum.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft und tritt anstelle aller vorherigen Satzungen und Geschäftsordnungen.

*Berlin, den 12.02.2025*